

SATZUNG

§ 1 Vereinszweck

Der Ski-Club Bad Grund/Harz e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports.

§ 2 Wirtschaftliche Ausrichtung

Der Ski-Club Bad Grund/Harz e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel und etwaige Überschüsse verwendet er ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen (ausgenommen Auslagenersatz) aus Mitteln des Ski-Clubs. Es darf also keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Vergütung von Vereinstätigkeiten und -ämtern

Bei Bedarf können Vereinsämter bzw. Tätigkeiten von Mitgliedern des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Vereinsauflösung bzw. -aufhebung

Die Auflösung des Vereins kann von 4/5 der anwesenden Mitglieder einer JHV oder einer außerordentlichen JHV beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Ski-Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einmonatiger Frist zum Quartalsende oder Ausschluss.

Ausgeschlossen werden Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen die Satzung verstoßen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 8

Beiträge

Jedes Mitglied hat an den Verein einen Beitrag einschließlich Versicherungsprämie zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich im Voraus fällig.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jahreshauptversammlung

§ 11

Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm gehören an:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Materialwart
- Fachwart Alpin (Vertreter)
- Fachwart Langlauf (Vertreter)
- Jugendwart

Jedes Vorstandsmitglied ist bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

§ 12 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wählbar in den Vorstand nach § 11 dieser Satzung ist jedes Mitglied über 18 Jahre.

§ 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

1. Die/Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach

innen, leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Beleg nachzuweisen.
3. Der/Die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung der/des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle, die sie/er zu unterschreiben hat. Gleichfalls führt er die Schreibarbeiten, soweit notwendig, bei Veranstaltungen durch.
4. Alle Fachwarte arbeiten in Ihrem Bereich nach Absprache und Arbeitsteilung im Vorstand.

§ 15 Kassenrevision

Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenrevisoren und möglichst zwei Vertreter gewählt. Diese dürfen jedoch nur zwei Jahre ununterbrochen im Amt bleiben.

Die Kassenrevisoren haben gemeinschaftlich einmal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie im Protokoll niederlegen und der/dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben.

§ 16 Die Jahreshauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung (JHV). Die JHV findet jährlich statt und wird vom Vorstand mit zweiwöchiger Ladungsfrist per Rundschreiben unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Auf der JHV ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Eine ordnungsgemäß einberufene JHV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von der/vom 1. Vorsitzenden und vom /von der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 17 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der JHV sind insbesondere:

- die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten JHV,

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Festsetzung des Beitrages.

§ 18

Verfahren und Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung

Für die Abstimmung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle Abstimmungen erfolgen offen, wenn die JHV nicht anderes beschließt.

§19

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen

Eine außerordentliche JHV ist einzuberufen, auf Antrag von 2/3 der Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins an den Vorstand.

Für die außerordentliche JHV gelten die Vorschriften der JHV entsprechend.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung des 26. April 2015 in Kraft.